

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	VICTORIA : Internationale Hochschule					
Ggf. Standort	Berlin					
Studiengang 01		ent" (vormals Business and		Business Manag rganisation")	ement &	Devel-
Abschlussbezeichnung	Master of Ar	ts (M.A.)				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	⊠ Fernstudium		
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv		
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree		
	Dual		\boxtimes	Kooperation § 19	MRVO	
	Berufs- bz dungsbeglei		\boxtimes	Kooperation § 20	MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	4					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120				V	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		\boxtimes	weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)						
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	48 je Gruppe	Pro Semester	r 🗵		Pro J	ahr □
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester ⊠			Pro J	ahr □
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	12	Pro Semester ⊠ Pro Jal			ahr 🗆	
* Bezugszeitraum:	10/2018-03/2	2023				
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2					
Verantwortliche Agentur	ACQUIN					
Zuständiger Referent	Maximilian K	Crogoll				
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2024					

Studiengang 02	"Healthcare Management & Leadership"					
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)					
Studienform	Präsenz		Fernstudium			
	Vollzeit		Intensiv			
	Teilzeit 🖂		Joint Degree			
	Dual		Kooperation §	19 MRVO		
	Berufs- bz		Kooperation §	20 MRVO		
Studiendauer (in Semestern)	4					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60					
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		weiterbildend		\boxtimes	
Aufnahme des Studienbetriebs am	Geplant: 01	.04.2024				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	48	Pro Semester D		Pro □	Jahr	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	k.A.	Pro Semester		Pro □	Jahr	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester)	Pro	Jahr	
* Bezugszeitraum:						
Konzeptakkreditierung	\boxtimes					
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)						

<u>Inhalt</u>

Erg	ebnis	se auf einen Blick	5
	"Ma	ınagement" (M.A.)	5
	"He	althcare Management & Leadership" (MBA)	6
Kur	zprofi	le der Studiengänge	7
	"Ma	nagement" (M.A.)	7
	"He	althcare Management & Leadership" (MBA)	7
Zus	amme	enfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
	"Ma	nagement" (M.A.)	9
	"He	althcare Management & Leadership" (MBA)	10
I	Prü	fbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
	1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
	"Ma	nagement" (M.A.)	11
	"He	althcare Management & Leadership" (MBA)	11
	2	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
	"Ma	nagement" (M.A.)	12
	"He	althcare Management & Leadership" (MBA)	12
	3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
	"Ma	ınagement" (M.A.)	13
	"He	althcare Management & Leadership" (MBA)	13
	4	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
	"Ma	ınagement" (M.A.)	14
	"He	althcare Management & Leadership" (MBA)	15
	5	Modularisierung (§ 7 MRVO)	15
	"Ma	ınagement" (M.A.)	15
	"He	althcare Management & Leadership" (MBA)	15
	6	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	16
		nagement" (M.A.)	
	"He	althcare Management & Leadership" (MBA)	16
	7	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	16
	8	Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrich (§ 9 MRVO)	-
	9	Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	17
II	Gut	achten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
	1	Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	18
	2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	
		2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	
		2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	
		2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	
		2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	
		2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	
		2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29

			2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
			2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
			2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	38
		2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	unc
			2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	45
		2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	
		2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	47
		2.6	Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	48
		2.7	Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	48
		2.8	Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	48
		2.9	Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakaden (§ 21 MRVO)	
Ш	Be	gutac	htungsverfahren	49
	1	Allg	emeine Hinweise	49
	2	Red	htliche Grundlagen	49
	3		achtergremium	
		3.1	Hochschullehrer	
		3.2	Vertreter der Berufspraxis	
			Vertreter der Studierenden	
IV	Dat		ntt	
••	1		en zu den Studiengängen	
	•	1.1		
			"Healthcare Management & Leadership" (MBA)	
	2		en zur Akkreditierung	
	2		"Management" (M.A.)	
			"Healthcare Management & Leadership" (MBA)	
V	CIA		"I realthoure Management & Leadership (MDA)	
		osal		
Anh	and			53

Akkreditierungsbericht: VICTORIA | Internationale Hochschule - Management (M.A.), MBA Healthcare Management & Leadership

Ergebnisse auf einen Blick
"Management" (M.A.)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt

Akkreditierungsbericht: VICTORIA | Internationale Hochschule - Management (M.A.), MBA Healthcare Management & Leadership

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
 ☑ erfüllt ☐ nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

"Management" (M.A.)

Der Master "Management" (M.A.) ist ein konsekutiver betriebswirtschaftlicher Studiengang. Er umfasst ein breites managementorientiertes Fächerspektrum, das Studierende dazu qualifiziert, strategisch und systemisch zu denken sowie Führungsaufgaben in Organisationen zu übernehmen. Der Studiengang richtet sich an Personen, die über einen ersten Hochschulabschluss in einem Fach mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt verfügen, bspw. Business Administration oder Wirtschaftspsychologie, und ein ganzheitliches Management-Verständnis erlangen wollen sowie Führungsaufgaben anstreben. Diese Personen wollen entweder in Vollzeit studieren oder sich berufsbegleitend weiterqualifizieren.

Studierende wählen zusätzlich zu grundständigen Modulen, die zwei Drittel des Fächerspektrums abdecken, vor Studienbeginn einen von vier Studienschwerpunkten:

- · Coaching,
- Consulting,
- Unternehmensführung. Und
- Wirtschaftspsychologie

Der Studiengang wird in den Studienmodellen CLASSIC und DUAL (berufsintegrierend) angeboten; die Lehrsprache ist Deutsch oder Englisch. Die Regelstudienzeit im Format Vollzeit beträgt 4 Semester (120 CP); ein Studienstart ist zum Winter- wie zum Sommersemester möglich. Im berufsbegleitenden Teilzeitstudienmodell beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester. Lehrveranstaltungen finden größtenteils in Form seminaristischen Unterrichts statt, der hybrid synchron stattfindet, d.h. Teilnehmende können präsentisch an der Hochschule oder online synchron daran teilnehmen.

Der Masterstudiengang "Management" (M.A.) existiert seit 2012 und wurde vormals als Master "Business Organisation" bzw. Master "Business Management & Development" angeboten. Er wird zum zweiten Mal reakkreditiert.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Das Masterstudienangebot "Healthcare Management & Leadership" (MBA) ist ein betriebswirtschaftlicher Studiengang im Umfang von 60 CP, der sich gezielt an Berufstätige mit erster Führungserfahrung richtet, die diese gezielt für eine Führungsaufgabe in der Medizin sowie im Gesundheits- und Pflegesektor ausbauen möchten.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die über einen ersten Hochschulabschluss verfügen sowie bereits über mindestens zwei Berufsjahre, und ein ganzheitliches Management-Verständnis

erlangen wollen sowie Führungsaufgaben anstreben. Diese Personen wollen entweder in Vollzeit studieren oder sich berufsbegleitend weiterqualifizieren. Er umfasst einerseits generalistische, managementorientierte Inhalte, welche die Studierenden dazu qualifizieren, Führungsaufgaben in ihren Organisationen zu übernehmen und andererseits vermittelt er branchenspezifisches Fachwissen. Diese Kombination soll die Studierenden auf den Umgang mit interdisziplinären Teams innerhalb des Gesundheits- und Pflegesektors vorbereiten, damit diese in den Einrichtungen des Sektors ihre (künftigen) Führungsaufgaben situationsgerecht wahrnehmen können.

Um der Zielgruppe ein optimales Setting in Hinblick auf die Studierbarkeit zu bieten, das Rücksicht auf die Arbeitszeiten der Branche nimmt, wird der MBA als weiterbildendender, berufsbegleitender Masterstudiengang angeboten, dessen Kontaktzeit ideal abgestimmt in wochenweisen Blockungen organisiert werden. Die Studierenden absolvieren in der Regel Module im Umfang von 15 CP je Semester. Der Studienstart ist zum Winter- wie zum Sommersemester möglich. Der Studiengang soll ab dem Sommersemester 2024 an der Hochschule angeboten werden und liegt als Teil des Bündels hier zur Konzeptakkreditierung vor.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

"Management" (M.A.)

Der Studiengang "Management" (M.A.) wird vom Gutachtergremium zusammenfassend als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachterinnengremiums gut aufgebaut. Der Abschlussgrad und die gewählte Bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung für das Lehrpersonal. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlichinhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das duale Studienmodell der VICTORIA Hochschule bietet eine innovative und praxisnahe Ausbildung. Durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Rahmen des geteilten Wochenmodells wird ein effektiver Wissenstransfer zwischen Studium und Berufstätigkeit ermöglicht. Dieser Ansatz fördert nicht nur die akademische Bildung, sondern auch die berufliche Kompetenz und Selbstständigkeit der Studierenden.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Der Studiengang "Healthcare Management & Leadership" (MBA) wird vom Gutachtergremium zusammenfassend als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit
verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die
Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder
und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut
gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachterinnengremiums gut aufgebaut. Der Abschlussgrad und die gewählte Bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung für das Lehrpersonal. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlichinhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Der Studiengang "Healthcare Management & Leadership" bietet nach Ansicht des Gutachtergremiums eine herausragende Möglichkeit für Berufstätige im Gesundheitswesen, ihre Führungskompetenzen und ihr Managementwissen berufsbegleitend zu erweitern. Der besondere Profilanspruch des Studiengangs liegt in seiner Flexibilität und Anpassung an die speziellen Bedürfnisse der im Schichtdienst tätigen Zielgruppe. Die längere Regelstudienzeit und die reduzierte Arbeitsbelastung pro Semester ermöglichen es den Studierenden, ihr Studium mit den beruflichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen, ohne dabei auf Qualität und Tiefe der Ausbildung zu verzichten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

"Management" (M.A.)

Das konsekutive Masterstudienangebot "Management" (M.A.) mit vier Studienrichtungen kann in Voll- oder Teilzeit (berufsbegleitend) studiert werden. Die Regelstudienzeit im Format Vollzeit beträgt vier Semester (120 CP) und es werden je Semester Module im Umfang von 30 CP absolviert.

Im Teilzeitstudium können bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern gemäß der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung der VICTORIA (RStPO) § 4 max. 20 CP je Semester absolviert werden.

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Das weiterbildende Masterstudienangebot "Healthcare Management & Leadership" (MBA) kann ausschließlich berufsbegleitend in Teilzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zum Erwerb von 60 CP. Der Studienplan sieht vor, dass, obwohl bis zu 20 CP je Semester gemäß RStPO §4 in Teilzeit erzielt werden dürften, dass regulär 15 CP je Semester erreicht werden.

Der Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

"Management" (M.A.)

Der Masterstudiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil. Die Hochschule achtet, neben der relevanten Ausbildung gemäß § 120 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) darauf, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrbeauftragten eine entsprechende einschlägige Berufserfahrung aufweisen.

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang. Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb von 16 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. (RStPO) § 22

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Der MBA-Studiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil. Die Hochschule achtet, neben der relevanten Ausbildung gemäß § 120 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) darauf, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrbeauftragten eine entsprechende einschlägige Berufserfahrung aufweisen.

Der MBA-Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang. Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb von 16 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. (RStPO) § 22

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Studiengangsübergreifend

Die Zugangsvoraussetzungen für alle Masterstudiengänge sind in der Zugangsordnung der Hochschule definiert. § 8 (ZO) regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge. § 9 (ZO) regelt weiterhin die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen. Übergange zwischen einzelnen Studienangeboten der Hochschule sind auf Antrag möglich. Grundlage hierfür sind neben der Erfüllung der entsprechenden Zugangsbedingungen des aufnehmenden Studiengangs, die zu prüfenden individuellen Vorleistungen der Studierenden.

"Management" (M.A.)

Für den konsekutiven Masterstudiengang "Management" (M.A.) ist gemäß § 9 (ZO) das Auswahlverfahren nicht Numerus Clausus basiert, jedoch ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiums der Betriebswirtschaftslehre oder einem Studiengang in einem verwandten Studienfach im Umfang von mindestens 180 CP eine erforderliche, studiengangspezifische Zulassungsbedingung. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Landesvorgaben. Unter verwandte Studienfächer fallen insbesondere Studiengänge aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, des Managements, der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftssoziologie, Wirtschaftsethik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsmathematik oder Sozialpädagogik & Management (Wirtschafts- und Sozialpädagogik) betrachtet. Sollte die fachliche Einschlägigkeit nicht zweifelsfrei zuordenbar sein, prüft die Studiengangleitung individuell.

Ein weiteres in § 8 (ZO) geregeltes, studiengangspezifisches Zugangskriterium ist der Sprachnachweis der deutschen Sprache, der in diesem Fall für Nicht-Muttersprachler auf C1 Niveau nachgewiesen sein muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Der Zugang zu dem weiterbildenden Studiengang ist in § 9 (ZO) verbindlich geregelt. Die Zugangskriterien lauten:

 Nachweis eines zum Masterstudium berechtigenden Bachelor- oder mindestens gleichwertigen Studienabschlusses im Umfang von mindestens 240 CP bzw. einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Studienjahren. Bewerber:innen mit einem Hochschulabschluss von weniger als 240 Leistungspunkten können individuell die fehlenden CP über Anerkennung oder Anrechnung bzw. zusätzliche Leistungen erwerben.

- Über eine Anrechnung von Vorleistungen entscheidet eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission, die dies protokolliert und sicherstellt, wie die noch fehlenden CP bis zum Abschluss des Masterstudiums erreicht werden sollen.
- Nachweis einer an das Bachelorstudium anschließende qualifizierte berufspraktischen Erfahrung von mindestens zwei Jahren.
- Nicht-Muttersprachler*innen müssen das Niveau C1 des GER nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Studiengangsübergreifend

Die Abschlussbezeichnungen sind in der RStPO § 24 Abs. 2 geregelt und in der Zugangsordnung sowie den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung den Studiengängen zugeordnet. Die Diploma Supplements werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und liegen für beide Studiengänge in der aktuellen Version basierend auf der letzten verfügbaren Version von 2018 der Hochschulrektorenkonferenz (hrk) vor.

"Management" (M.A.)

Der konsekutive Masterstudiengang "Management" schließt mit der Bezeichnung "Master of Arts" (M.A.) ab. Da es sich um einen Studiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften handelt ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang "Healthcare Management & Leadership" schließt mit der Bezeichnung "Master of Business Administration" (MBA) ab. Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist der Abschlussgrad MBA zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Studiengangsübergreifend

Die Studiengänge der VICTORIA Hochschule basieren auf einer modularisierten Struktur mit Modulgrößen, die in der Regel (mit Ausnahme der Abschlussmodule) 5 oder 10 CP umfassen. Es gibt keine semesterübergreifenden Module, um die Studierbarkeit und die Mobilität innerhalb des Studiengangs, zwischen Studienangeboten und -modellen sowie die internationale Mobilität zu gewährleisten. Alle Modulbeschreibungen enthalten die in § 7 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkte sowie weitere Informationen, die den Studierenden möglichst umfangreich Auskunft über den Ablauf ihres Studiums geben sollen. Das Diploma Supplement weist in allen Studiengängen die relative ECTS-Note aus.

"Management" (M.A.)

Der Studiengang umfasst 30 Module verteilt über vier Studiensemester, wovon zwölf Module studienrichtungsspezifisch sind (drei je Studienrichtung) und sechs Module Wahlpflichtmodule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Der Studiengang umfasst neun Module verteilt über vier Studiensemester, wovon drei Module Wahlpflichtmodule sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Studiengangsübergreifend

Gemäß § 3 Abs. 3 RStPO sind in jedem Studiengang der VICTORIA einem ECTS-Punkt (CP) 30 (Arbeits)zeitstunden zugeordnet.

"Management" (M.A.)

In dem Studiengang werden 30 CP je Semester vergeben. Nach Studienabschluss haben die Absolvent:innen 120 CP erworben, wobei das Modul Master Thesis 30 CP umfasst. Bis auf das Abschlussmodul (30 ECTS) und das Modul M300011 Forschungsmethoden für das Management (10 ECTS) umfassen alle Module 5 ECTS. Der Bearbeitungsumfang für das Abschlussmodul entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

In dem Studiengang werden in der Regel 15 CP je Semester vergeben. Gemäß § 4 Abs. 2 RStPO können in Teilzeit maximal 20 CP je Semester absolviert werden. Nach Studienabschluss haben die Absolvent:innen 60 CP erworben, wobei das Modul Master Thesis 15 CP umfasst. Drei Module umfassen 10 ECTS. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls umfassen alle weiteren Module 5 ECTS. Der Bearbeitungsumfang für das Abschlussmodul entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen ist in § 7 der RStPO gemäß der Lissabon-Konvention geregelt. Ebenso ist die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bis maximal zur Hälfte der Studienleistungen eines Studiengangs in der RStPO § 7 festgelegt. Sofern eine pauschale Anrechnung erfolgen kann, ist dies in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung studiengangspezifisch abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- 8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)
- 9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Einer der begutachteten Studiengänge befindet sich in der Reakkreditierung. Der MBA-Studiengang befindet sich in der Konzeptakkreditierung Zunächst wurden in den Gesprächen über die Weiterentwicklungen im Masterstudiengang gesprochen. Anschließend wurde die Genese des neuen MBA-Programms besprochen. Außerdem wurde von Seiten der Vertreter:innen der der VICTORIA Hochschule dargestellt, wie die Studiengänge künftig nach außen wirken sollen und wie sie sich im Ensemble der schon bestehenden Programme der Hochschule wiederfinden.

Außerdem sprachen die Beteiligten über gegenwärtige innovative Ansätze in der Lehre. Die Lehrenden der Programme sowie die Ausstattung, die von Seiten der Hochschule für dieses Programm bereitgestellt wird, waren ebenfalls Inhalt der Gespräche.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

"Management" (M.A.)

Sachstand

Das übergeordnete Ziel des Studiengangs "Management" (M.A.) ist es, Studierende dazu zu qualifizieren, strategisch und systemisch zu denken sowie Führungsaufgaben in Organisationen zu übernehmen. Dazu benötigen sie fachliche und überfachliche Kompetenzen sowie praktische Qualifikationsziele. Ausführlich dargestellt sind die Qualifikationsziele sowie modulbezogene Kompetenzen und Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs (Anlage A 05-01). Studierende des Studiengangs sind in der Lage Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Lehrgebietes Management und ihres Studienschwerpunkts zu definieren und zu interpretieren. Sie können sich mit aktuellen Management-Themen kritisch auseinandersetzen, eigenständig Probleme in der unternehmerischen Praxis identifizieren und Lösungen unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Theorien und Modelle und passender empirischer Methoden erarbeiten und sich selbständig den Zugang zu aktuellem Fachwissen erschließen. Sie sind in der Lage, die eigene wissenschaftliche Arbeit sowie Studien anderer kritisch zu reflektieren. Erwerbstätigkeit: Absolvent:innen des Studiengangs

"Management" (M.A.) können in allen Funktionsbereichen mit wirtschaftsnaher und/oder administrativer Ausrichtung eingesetzt werden - in gewinn- und gemeinnützig orientierten Unternehmen und Organisationen, Verbänden und Vereinen sowie im öffentlichen Dienst. Einsatzbereiche sind bspw. das strategische Management, das Projektmanagement, die Personalbeschaffung und -entwicklung, sowie das Prozessmanagement. Je nach Studienschwerpunkt erlangen die Studierenden vertieftes Wissen und Fähigkeiten, um beratende Tätigkeiten auszuüben, bspw. als Coach oder Consultant. Darüber hinaus sind sie in der Lage, selbständig tätig zu werden, bspw. als beratende Betriebswirt:innen oder Coaches, oder eigene Unternehmen zu gründen und zu leiten. Persönlichkeitsentwicklung: Studierende begreifen sich mehr und mehr als Betriebswirt:innen, die professionell und wissenschaftlich korrekt agieren und ihr Handeln begründen. Sie erkennen an, dass sie in Systeme eingebettet sind und ihr Handeln an Rahmenbedingungen und beteiligte Akteur:innen anpassen müssen. Sie sind mit den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen vertraut und können ihr persönliches und berufliches Handeln an ihnen ausrichten sowie kritisch reflektieren. Darüber hinaus sind sie mit Herausforderungen und Konflikten in der zwischenmenschlichen Zusammenarbeit vertraut – auch im internationalen Kontext – und können angemessen mit Kritik und Konflikten umgehen. Im Rahmen gemeinschaftlicher Projektarbeit und vieler Präsentationen schulen die Studierenden ihre Selbstorganisations- und Kommunikationsfähigkeit und lernen, in Teams zusammenzuarbeiten sowie Konflikten vorzubeugen und diese ggf. zu lösen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die strategische Ausrichtung des Studiengangs passt sehr genau auf die Markt-Anforderungen. Die starke Praxisorientierung und die Einbindung von externen Lehrenden in den Studienverlauf ist vorbildlich. Das im Modulhandbuch porträtierte Anspruchsniveau ist sehr hoch. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können setzt die Hochschule auf präzise Evaluation, deren Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung im Hinblick auf das hohe Abschlussniveau vom Gutachtergremium als notwendig angesehen wird. Entsprechend soll angeregt werden, dass System der Evaluation insbesondere im Hinblick auf die genannten Aspekte gezielt ausgerichtet bzw. weiterentwickelt wird.

Die Inhalte, Ausrichtung und Ziele sind klar formuliert. Auch für den Bereich der Persönlichkeitsbildung sind alle notwendigen Module vorgesehen. Wünschenswert wäre eine stärkere Verankerung des Aspekts "interkulturelle Kompetenz". Dies entspricht den in der Begehung geäußerten Wünschen der Studierenden. Ein detaillierterer Überblick über internationale Geschäftsgepflogenheiten in der Lehre wäre dementsprechend wünschenswert.

Insgesamt ist der Studiengang sehr professionell aufgebaut und hat einen starken Fokus auf die Berufsfeldorientierung. Angeregt werden soll, dass Inhalte wie agiles Management und Spieltheorie noch intensiver als bisher im Curriculum verankert werden könnten.

Damit sind die notwendigen Kriterien für die Relevanz der Absolventen im Arbeitsmarkt gegeben.

Das Gutachtergremium bewertet den Aspekt der Qualifikationsziele und Abschlussniveau insgesamt als gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in dem Modulkatalog des Studiengangs ausführlich definiert und in fachliche und überfachliche unterteilt (Anlage A 05-02). Übergeordnetes Ziel ist es, die Absolvent:innen zu einer theoriebasierten, praxisorientierten Analyse von Organisations- und Führungsaufgaben von Organisationen des Healthcare Sektors aus ganzheitlicher Sicht zu befähigen und sie durch die Vermittlung der erforderlichen Fach-, Führungs- und Methodenkompetenz so weiterzuentwickeln, dass die teilnehmenden Professionals des Healthcare Sektors ihre (künftigen) Führungsaufgaben erfolgreich wahrnehmen können. Die Studierenden verfügen über eine mindestens zweijährige, bestenfalls einschlägige Berufserfahrung im Healthcare Sektor, sind im Idealfall bereits in einer ersten Führungsfunktion in einer Institution des Gesundheitswesens tätig und besitzen nun die Möglichkeit, ihr Profil um zusätzliche Führungskompetenzen sowie betriebswirtschaftliche Kompetenzen zu erweitern und dies in ihrer Einrichtung umzusetzen. Die Zielgruppe potenzieller Studierender kommt z. B. aus den folgenden Berufsgruppen: Fachärzt:innen, Physician Assistants, Therapeut:innen, Pflegefachpersonen, Hebammen, Gesundheitswissenschaftler:innen, administrative Fachpersonen. Für die Übernahme von weiteren Führungsaufgaben im Beruf sind für den Studiengang neben den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Modulkatalog Schlüsselkompetenzen definiert, die das Profil der Studierenden ergänzend abrunden und sicherstellen, dass personale und soziale Kompetenzen - wie bspw. Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Selbstreflexion sowie die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken – aufgebaut und gefördert werden. Die VICTORIA ist eine Hochschule, die ihre Studierenden durch den Aufbau und die Ausgestaltung ihrer Studiengänge und -inhalte auf Basis ihres Leitbilds so in ihrer persönlichen Entwicklung stärkt, dass diese innerhalb der Gesellschaft in verantwortungsvolle, gestaltende Positionen hineinwachsen können. Die Einrichtung des Studiengangs "Healthcare Management & Leadership" (MBA) zielt darauf ab, hier bestehende Lücken im Bereich der Ausbildung von fachlich kompetentem Führungspersonal zu schließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein MBA Studiengang im Bereich Healthcare hat sehr hybride Anforderungen. Diese sind in den Unterlagen der Hochschule klar formuliert. Im Zusammenspiel mit dem Teilzeit- bzw.

berufsbegleitenden Format ist die Umsetzung nicht immer einfach, auch die berufsbegleitende Orientierung kann hier zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen. Die Hochschule löst diese Probleme jedoch überzeugend auf.

Insgesamt ist der Studiengang nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr gut ausgerichtet. Es besteht Klarheit und ein Schwerpunkt bei der Persönlichkeitsbildung. Die fachlichen Anforderungen sind in allen Bereichen gegeben. Das Modulhandbuch wurde in Kooperation mit Praxispartner erstellt. Somit ist also auch die praktische Relevanz für den Arbeitsalltag gewährleistet.

Wünschenswert wäre lediglich den Aspekt interkulturelle Kompetenz im Curriculum zu schärfen.

Das Gutachtergremium bewertet den Aspekt der Qualifikationsziele und Abschlussniveau insgesamt als gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei der Konzeption und Umsetzung der Studiengänge ist sichergestellt, dass die festgelegten Eingangsqualifikationen mit den angestrebten Qualifikationszielen in Einklang stehen. Beide Studiengänge wurden sorgfältig strukturiert, um den Studierenden ein stimmiges und kohärentes Lernergebnis zu ermöglichen. Die einzelnen Module tragen dabei zur Gesamtqualifikation bei, indem sie spezifische Wissensbereiche abdecken, Fähigkeiten entwickeln und die Studierenden in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung fördern. Dies wird durch die definierten Lernziele und -ergebnisse der Module gewährleistet.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

"Management" (M.A.)

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs "Management" (M.A.) baut auf bereits erlangten Kompetenzen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium auf und befähigt Studierende, unternehmerische Entscheidungen unter strategischen und systemischen Gesichtspunkten zu erfassen, zu analysieren und zu treffen sowie Führungsaufgaben im nationalen und internationalen Bereich zu übernehmen.

Im Master "Management" (M.A.) werden insgesamt 120 CP erreicht, wovon 60 CP auf grundlegende Module entfallen, die von Studierenden aller Studienschwerpunkte belegt werden und die ihnen ein vertieftes, an aktuellen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen orientiertes Management- und Methoden-Wissen vermitteln – von Innovation und Unternehmensgründung über Transformation und Wandel bis hin zu Führung und Finanzierung. Typisch für ein Studienangebot auf Masterniveau ist die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Perspektiven auf die Themen sowie die theoriegeleitete empirische Untersuchung praktischer Phänomene. Studierende lernen bspw. anhand von Fallstudien und Projektarbeiten, Probleme selbständig zu erkennen, aus verschiedenen Perspektiven zu analysieren sowie Lösungen zu erarbeiten, zu präsentieren und zu diskutieren.

Im ersten Semester beschäftigen sich die Studierenden mit grundlegenden Aufgaben der Unternehmensführung. Sie belegen Pflichtmodule im wissenschaftlichen Arbeiten & Forschungsmethoden, dem strategischen Management sowie Leadership & Human Ressource Management. Im zweiten Semester vertiefen Studierende ihr Wissen und ihre Kenntnisse in zentralen Managementbereichen. Sie setzen sich vertieft mit Marketing, Innovation und Finanzierung auseinander und erlangen eine systemische Perspektive auf die Organisation. Im dritten Semester geht es darum, die Studierenden zur Anwendung ihres Managementwissens zu befähigen. Sie belegen Pflichtmodule in Change Management, Angewandtem Projektmanagement, Prozess- und Operationsmanagement sowie Angewandter Forschung.

15 CP entfallen auf drei Module, die dem jeweiligen Studienschwerpunkt zugeordnet sind und es den Studierenden erlauben, sich vertieft mit ihrer Neigungsrichtung auseinanderzusetzen und arbeitsmarktrelevante Kompetenzen darin zu erwerben. Im Schwerpunkt Consulting sind diese Module Business Consulting, Entscheidungen in Organisationen sowie Angewandtes Business Consulting. Im Schwerpunkt Coaching sind es Business Coaching, Psychologische Ressourcen sowie Angewandtes Business Coaching. Im Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie sind es Wirtschaftspsychologie, Psychologische Ressourcen sowie Positive Psychologie in Organisationen. Im Schwerpunkt Unternehmensführung sind es die Module Handlungsfelder nachhaltigen Managements, Entscheidungen in Organisationen sowie Digital Business.

Weitere 15 CP entfallen auf drei Wahlpflichtmodule, von denen mindestens zwei passend zum Studienschwerpunkt gewählt werden müssen. Eines der Wahlpflichtmodule kann schwerpunktfremd gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule Gesundheitspsychologie sowie Interkulturelle Wirtschaftspsychologie sind den Schwerpunkten Coaching und Wirtschaftspsychologie zugeordnet. Die Wahlpflichtmodule Management von KMU, Wirtschaftliche Entwicklung, Wettbewerb und Globalisierung

sowie Qualitätsmanagement gehören zu den Schwerpunkten Unternehmensführung und Consulting. Und das Wahlpflichtmodul Verhandlungen und Konflikte ist als einziges allen vier Schwerpunkten zugeordnet.

Das Studium wird mit dem Modul "Master Thesis" im Umfang von 30 CP abgeschlossen. Dieses Modul ist aufgeteilt in ein vorgeschaltetes bzw. die Erstellung der Abschlussarbeit begleitendes Kolloquium (10 CP) sowie die Erstellung der Thesis (20 CP). Die Master Thesis wird von den Studierenden in einem Abschlusskolloquium verteidigt.

Im konsekutiven Masterstudiengang "Management" (M.A.) besteht durch die in der Zugangsordnung geregelte Fachbindung eine klare Abstimmung in Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele. Erworbenes Fachwissen sowie erworbene Kompetenzen aus einem einschlägigen, abgeschlossenen, berufsqualifizierenden Erststudium dient als Grundlage zum weiteren Wissens- und Kompetenzausbau im selben Studienfach.

Im dualen Studienmodell sind Praxisphasen in den Studiengang curricular integriert. Diese Phasen bieten den Studierenden die Möglichkeit, theoretische Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Kreditierung der Praxisphasen erfolgt über die in den Praxistransfermodulen zu erwerbenden Leistungspunkte. Die Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen wird gewährleistet, indem beispielsweise Praxisbetreuer:innen als Betreuer:innen von den Kooperationsunternehmen benannt werden. Diese unterstützen die Studierenden bei der Umsetzung ihrer Praxisprojekte, des durch die Hochschule vorgegebenen Rahmenplans, geben Feedback und stehen als Ansprechpartner:innen für Studierenden und die Hochschule zur Verfügung. Die akademische Qualifikation der Betreuer:innen ist im Rahmen der von der Hochschule vorgegebenen Kooperationserklärung und der Grundsätze zur Eignung von Kooperationsunternehmen klar festgeschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist durch die Gliederung in semesterspezifische 5 CP-Module formal und zeitlich klar strukturiert. Die Gliederung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ist inhaltlich sinnvoll und transparent. Er ist von den Zugangsvoraussetzungen und inhaltlich sinnvoll auf die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele ausgerichtet, deckt aber die in der Außendarstellung (Flyer) adressierten Herausforderungen (Dynamik, digitale Transformation, exponentielle Wachstum, komplexe Prozesse) weniger deutlich ab. Zwei Besonderheiten des Studiengangs fallen auf: Zum einen überrascht die Reduktion auf ein rein deutschsprachiges Angebot gegenüber dem bisherigen zweisprachigen deutsch/englischen Angebot angesichts des im Namen ausgedrückten internationalen Anspruchs der Hochschule und allgemeiner Internationalisierungsbestrebungen deutscher Hochschulen. Sie trägt allerdings auch zur Stimmigkeit von Angebot und verfügbaren Ressourcen bei. Zum anderen fokussiert der Studiengang betriebsinterne Managementprobleme und

personenbezogene Managementansätze: Absatz- und Beschaffungsmärkte, Kunden und Lieferanten spielen bei den Modulbezeichnungen ebenso wie ebenso wie institutionenbezogene Managementansätze (Governance, IT, Rechnungswesen und Accounting) nur eine deutlich geringere Rolle.

Wünschenswert wäre ebenfalls eine Aktualisierung Angaben von Fachliteratur im Modulhandbuch.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Aspekt Curriculum bei dem Studiengang "Management" (M.A.) als gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

 Die Hochschule k\u00f6nnte durch st\u00e4rkere Abstimmung von Au\u00dBendarstellung und Modultiteln die Schl\u00fcssigkeit des Studienangebots erh\u00f6hen auch um den Unique Selling Point der Studieng\u00e4nge besser als bisher herauszuarbeiten.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Sachstand

Im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang "Healthcare Management & Leadership" (MBA) ist die relevante, mindestens zweijährige Berufserfahrung ausschlaggebend für eine adäquate Ausrichtung auf die Studienziele, die hier sehr praxis- und führungsorientiert sind.

Die Studierenden absolvieren in den ersten beiden Semestern je zwei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 CP. Im dritten Semester haben sie die Möglichkeit, sich zusätzlich mit einem Bereich ihrer Wahl tiefer auseinanderzusetzen, um im letzten Studiensemester das MBA Studium mit dem Modul der Master Thesis im Umfang von 15 CP abzuschließen.

Detaillierter sieht das Curriculum des neuen Studienangebots im ersten Semester vor, dass die Studierenden im Modul "Gesundheitsökonomie und -management" grundlegendes betriebswirtschaftliches Wissen mit Bezug auf den Gesundheitssektor erwerben und die handelnden Akteure verstehen lernen. Im Modul "Qualitative und Quantitative Methoden" frischen sie Grundlagen qualitativer Forschungsstandards und forschungsethischer Aspekte auf, verfügen über detaillierte Kenntnisse der Analyse von Daten mit inferenz-statistischen sowie mit nicht-standardisierten Methoden.

Im zweiten Semester werden durch das Modul "Organisations- und Change Management" Führungs- und Selbstkompetenzen erweitert und um Kompetenzen für den Wandel von Organisationen im Gesundheitsmarkt ergänzt. Im zweiten Semester liegt ein weiterer Fokus auf den rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Arbeitsrechts und des deutschen Medizinrechtes.

Im dritten Semester lernen die Studierenden klassische und moderne Führungsstrategien kennen, und können aus einem Portfolio von Führungsstrategien und Führungsinstrumenten diese situations- und kontextadäquat auswählen und einsetzen. Die Wahl aus einem der drei angebotenen Wahlpflichtmodule können die Studierenden frei treffen. Zur Auswahl stehen die Module "Internationale und interkulturelle Aspekte in Healthcare" (WPM A), "Digital Health Management" (WPM B) sowie "Intersektorale und interprofessionelle Versorgung" (WPM C). Im vierten Semester als letztes Modul im Studium erfolgt die Erstellung der Master Thesis (15 CP).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angestrebten Lernergebnisse als auch die Qualifikationsziele sind verständlich formuliert und im Modulhandbuch und Diploma Supplement verankert. Im Hinblick auf das vermittelte Wissen sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stimmig. Mit Hilfe der formulierten Qualifikationsziele ist eine wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gegeben, sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei und befähigen sie zu einer studiengangspezifischen Erwerbstätigkeit.

Zunächst drängte sich bei der Sichtung der Unterlagen für das Gutachtergremium der Eindruck auf, dass die Studierenden nicht optimal befähigt werden, auf Grundlage der Modulinhalte des Studienganges eine dem Studiengang entsprechende qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Insbesondere im Blick auf die angestrebte interdisziplinäre, interprofessionelle und intersektorale Zusammenarbeit fehlen im Modulhandbuch Hinweise auf typische Konfliktfelder und Lösungsansätze, die im Verlauf des Studiums behandelt werden sollten wie z.B. aktuelle Herausforderungen zu den Themen Personalgewinnung, Gesundheitsförderung, Resilienz etc. als auch oder Inhalte zu betriebswirtschaftlichen Kompetenzen, insbesondere die Themen Rechnungswesen und Controlling. Die Hochschule legte im weiteren Verlauf des Verfahrens Dokumente vor, die überzeugend nachweisen, dass sich diese Inhalte in den Modulen wiederfinden, womit die Bedenken des Gutachtergremiums ausgeräumt werden konnten. Wie auch bei dem Masterprogramm "Management" empfiehlt das Gutachtergremium eine bessere Herausarbeitung des "Unique Selling Points" des Studienprogramms um einen erfolgreichen Start des Programmes abzusichern.

Wünschenswert wäre ebenfalls eine Aktualisierung Angaben von Fachliteratur im Modulhandbuch.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Aspekt Curriculum bei dem Studiengang "Healthcare Management & Leadership" (MBA) als gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

 Die Hochschule k\u00f6nnte durch st\u00e4rkere Abstimmung von Au\u00dBendarstellung und Modultiteln die Schl\u00fcssigkeit des Studienangebots erh\u00f6hen, auch um den Unique Selling Point der Studieng\u00e4nge besser als bisher herauszuarbeiten.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Studentische Mobilität wird an der VICTORIA: Internationale Hochschule auch in den Masterstudiengängen ermöglicht, in der Regel empfohlen im dritten Studiensemester. Die Studierenden können hier bspw. am Erasmus+ Programm teilnehmen oder als Free Mover selbstorganisiert an einer geeigneten ausländischen Hochschule ein oder zwei Semester absolvieren. Studiengangspezifische Kooperationen gibt es bislang nicht. Die Hochschule fördert Erasmus+-Aufenthalte durch den Wegfall der Studiengebühren an der Heimathochschule; es muss lediglich ein Verwaltungsbeitrag entrichtet werden. Im Rahmen von Erasmus+ sind darüber hinaus Praktika und Graduiertenpratika möglich. Studierende, die eine Mobilität planen, schließen mit der Hochschule ein Learning Agreement zur Anerkennung der Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Die Anerkennung von studentischen Leistungen sowie die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist in der RStPO in § 7 geregelt. Darüber hinaus kann in beiden Studiengängen auch gemäß § 7 eine pauschale Anrechnung außerhochschulischer Leistungen gemäß der Grundlage der KMK bis zur Hälfte der Leistungspunkte auf entsprechenden Antrag und mit dem notwendigen Nachweis erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt auf der Grundlage der Ausführungen der Hochschule und aufgrund der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass Möglichkeiten der Studierendenmobilität in den Studienprogrammen angemessen berücksichtigt wird.

Mit den angebotenen Programmen und Maßnahmen werden den Studierenden daher realisierbare Auslandsaufenthalt angeboten, die von der Hochschule bei der Organisation aktiv unterstützt wird. Für Studierende wird ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgehalten, sodass Auslandsaufenthalte auch wahrgenommen werden können. Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent und gut nachvollziehbar. Die Studierenden zeigten sich über das Informations- und Betreuungsangebot sehr zufrieden. Die Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt sind daher in den Studiengängen als positiv zu bewerten. Die VICTORIA - Internationale Hochschule sieht in einem Auslandsaufenthalt neben der Kompetenzerweiterung ebenso eine wichtige interkulturelle Erfahrung für die Studierenden. Entsprechende Kooperationen und Datenbanken möglicher Austauschhochschulen sind noch nicht vorhanden, hier wird auf die vorhandenen Programme verwiesen. Die

entsprechenden Zugangsvorrausetzungen sind mobilitätsfördernd ausgestaltet. Ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ist grundsätzlich möglich. In den Programmen ist der Auslandsaufenthalt freiwillig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt laut Qualifikationsprofil-Aufstellung über elf Professuren mit vorwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Denominationen und Werdegängen. Davon sind neun dem Studienort Berlin, zwei dem Studienort Baden-Baden zugeordnet; zwei sind derzeit in Elternzeit. Die Hochschule unterstellt für die Sicherstellung der durch festangestellte Professuren angebotenen Lehrveranstaltungen (mindestens 50 % des gesamten Lehrangebotes im Studiengang), dass je Vollzeitprofessur und Semester 20 Wochen x 15,75 Stunden Lehre = 315 Stunden (18 SWS) Lehre geleistet werden.

Deputatsreduktionen für die Übernahme der Studiengangleitung, bestimmte Aufgaben in der Forschung oder im akademischen Umfeld, wie z. B. als akademische Erasmus+-Koordination oder eine übermäßige Belastung bei der Betreuung von Abschlussarbeiten sind üblich. Die Studiengangleitung erhält derzeit eine Deputatsreduktion von i.d.R. 1,5 SWS pro Semester und pro Kohorte.

Die Hochschule setzt externe Lehrbeauftragte unter Beachtung von § 120 BerlHG ein. Die Prüfung der fachlichen Eignung sowie die fachliche Anleitung der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Studiengangleitung und die jeweiligen Modulverantwortlichen.

Die Hochschule bereitet derzeit sechs Berufungsverfahren im Bereich der Betriebswirtschaftslehre vor. Eine genauere Ausrichtung wird nicht genannt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

"Management" (M.A.)

Sachstand

Von den unter a) gezählten elf Professuren sind laut Angaben der Hochschule acht für den Studiengang Management einsetzbar. Sie haben durchgängig wirtschaftswissenschaftliche Denominationen und Werdegänge. Ihr Gesamtdeputat von 7,25 VZÄ wird auch in anderen Studiengängen eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der dargestellten professoralen Ausstattung ist die professorale Lehre und Betreuung des Studiengangs nach Ansicht des Gutachtergremiums sichergestellt. Bei zukünftigen Berufungsverfahren, bzw. bei derzeit laufenden Berufungsverfahren wäre es nach Ansicht des Gutachtergremiums wünschenswert, die Schwerpunkte des Studiengangs (Coaching, Consulting, Wirtschaftspsychologie) als zentrale Kompetenzfelder zu berücksichtigen, zumal einschlägige Professuren derzeit in Elternzeit sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Sachstand

Von den unter a) gezählten elf Professuren sind laut Angaben der Hochschule fünf für den Studiengang Healthcare Management & Leadership einsetzbar, davon zwei mit Standort in Baden-Baden und zwei in Elternzeit. Sie haben durchgängig wirtschaftswissenschaftliche oder (medizin-)rechtliche Denominationen und Werdegänge. Ihr Gesamtdeputat von 3,25 VZÄ wird auch in anderen Studiengängen eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich spiegeln die einsetzbaren Professuren den Ressourcenbedarf für den Masterstudiengang Healthcare Management & Leadership am Studienort Berlin, zumal die Hochschule versichert, dass Professuren des Studienorts Baden-Baden auch in Berlin eingesetzt werden und für Professuren in Elternzeit Vertretungen vorgesehen sind. Inhaltlich fällt auf, dass die Professuren und ihre Werdegänge zwar rechtliche und Managementinhalte aus dem Gesundheitswesen abdecken. Die Perspektive der Zielgruppe ("Fachärzt:innen, Physician Assistants, Therapeut:innen, Pflegefachpersonen, Hebammen, Gesundheitswissenschaftler:innen, administrative Fachpersonen") ist im Kollegium jedoch nicht vertreten. Dies gilt insbesondere auch für in Krankenhäusern tätige Personen, die in der Vor-Ort-Begehung als Zielgruppe mehrfach hervorgehoben wurden. Angesichts des für den Studiengang formulierten interdisziplinären Anspruchs wäre eine stärkere professorale Verankerung in den Gesundheitsberufen sowie Befassung mit den typischen professionellen und interprofessionellen Problemfeldern wünschenswert. Die Hochschule sollte dies bei den geplanten Berufungen berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden durch das administrative und wissenschaftliche Personal betreut. Im administrativen Bereich stehen dem Studiengang anteilig ausreichend personelle Ressourcen in der Hochschulverwaltung zur Verfügung (u. a. in den Bereichen Studienorganisation, Prüfungsamt, Bibliothek, Studierendensekretariat, Qualitätsmanagement, International Office).

Neben einer studiengangbezogenen Fachstudienberatung, die auf Wunsch bzw. im Rahmen des Studiums bei drohendem Risiko eines Härtefallantrags bei der Studiengangleitung erfolgen kann (RStPO § 5) bzw. soll, stehen die Mitarbeitenden des Prüfungsamts bzw. der Studienorganisation, der Bibliothek, der Studienberatung sowie im Qualitätsmanagement jederzeit zur Beantwortung von Fragen oder Feedback zur Verfügung. Ebenso besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Sprechstunden mit dem Lehrpersonal der Hochschule.

Die Studiengänge verfügen über kein eigenes finanzielles Budget. Die Studiengangleitungen können jedoch Einzelbudgets z. B. für extracurriculare Veranstaltungen oder Exkursionen bei der Hochschulleitung beantragen, die diese in der Regel gewährt. Die Hochschule finanziert sich aus Studiengebühren.

Die Hochschule verfügt am Standort Berlin, an dem die beiden Masterstudiengänge angeboten werden sollen, über eine aktuelle und technisch hochwertige räumliche und sachliche Ausstattung. Die Hochschule hat 2018 einen eigenen, nahe Potsdamer Platz gelegenen Campus ("F+U Internationaler Bildungscampus") bezogen, der über die folgende räumliche Ausstattung verfügt:

- 24 Seminarräume
- 23 Büroräume
- 1 Bibliothek mit Arbeitsplätzen
- 1 Computerlabor
- 1 Videolabor
- Räume für Studierende: Studierendenküche, Lesesaal

Auf allen sechs Etagen des Hauses ist Highspeed-Internet über WLAN für Studierende und Dozierende frei verfügbar.

Die Nutzung von ZOOM ist seit der Corona-Pandemie für die hybride Präsenzlehre Standard und alle Dozierenden verfügen über vollwertige ZOOM-Lizenzen sowie eine Microsoft-Office-Lizenz, die auch ein Ausweichen auf Microsoft-Teams erlaubt. Im Sommer 2020 wurden pandemiebedingt alle

Seminarräume der Hochschule mit hochwertiger und umfangreicher Technik für hybride Lehre ausgestattet. Das technische Set-up umfasst je Raum mehrere TV-Screens, einen hochauflösenden Beamer, ein Pad, Mikrofone, Lautsprecher, drei Kameras sowie eine Dokumentenkamera, um die hybride Lehre in jeder Lehrveranstaltung optimal umsetzen zu können.

Das Videolabor, das durch eine ausgebildete Fachkraft geleitet wird, ergänzt das hybride Set-up dient u. a. zur professionellen Erstellung von Lehrvideos und Webinaren und kann, auf Anfrage auch von anderen Hochschulangehörigen mitgenutzt werden. Dem Videolabor steht eine hochwertige Rechner- und Geräte-/Medienausstattung zur Verfügung. Die Hochschule hat einen IT-Mitarbeiter und profitiert zudem von der zentralen IT der Unternehmensgruppe.

Als Lern-Management-System verwendet die Hochschule einen individualisierten Online-Campus basierend auf der Kommunikations- und E-Learning Plattform Stud.IP. Alle Hochschulangehörigen (Mitarbeitende, Dozierenden und Studierenden) an beiden Studienorten (Berlin, Baden-Baden) haben einen Zugang und den Benutzer:innen stehen alle gängigen Funktionen der Online-Campusplattform zur Verfügung. Die Hochschule verwendet übergreifend zur Studierenden- und Prüfungsverwaltung ein eigenes Hochschulverwaltungssystem, auf das die Studierenden über den Online-Campus ebenfalls zugreifen können, um aktuelle Unterlagen (z. B. Immatrikulationsbescheinigungen oder Notenspiegel) herunterzuladen.

Allen Hochschulangehörigen in Berlin und Baden-Baden stehen vollwertige Microsoft-Office-365-Lizenzen zur Verfügung, die nicht nur die jeweils aktuelle Version von Text-, Tabellen- und Präsentationsprogrammen wie Word, Excel und PowerPoint enthalten, sondern auch Kollaborationstools wie Yammer, Planner, Teams und SharePoint beinhalten sowie den Zugriff auf eine eigene Cloud (OneDrive). Diese sind online wie offline verwendbar und werden regelmäßig aktualisiert.

Die wissenschaftliche Arbeit an der Hochschule wird maßgeblich durch eine adäquate Informations und Literaturversorgung unterstützt. Die Hochschule bietet ihren Wissenschaftler:innen und ihren Studierenden eine gute Forschungsinfrastruktur und stellt einen adäquaten Zugang zu elektronischen Ressourcen für die Hochschulangehörigen auch außerhalb des Hochschulnetzes sicher. Die Bibliothek dient sowohl als Lernort als auch als Ausgangspunkt für Literaturrecherchen der Hochschulangehörigen.

Der Bibliotheksbestand ist ein kompletter Freihand-Bestand; es handelt sich vornehmlich um Leihbestand, nicht ausgeliehen werden können besonders stark nachgefragte und entsprechend gekennzeichnete Bücher. Im Jahr 2022 betrug das Budget der Bibliothek knapp 50.000 € (exkl. Personalkosten).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter befinden die Ausstattung als ausreichend und professionell. Die verfügbaren Ressourcen entsprechen der Konzeption des Studiengang. Sie sind angemessen.

Im Rahmen einer Begehung wurde auch die Präsenzbibliothek begutachtet. Hier sollten die Titel für den Healthcare Studiengang sukzessive erweitert werden. Dies betrifft auch englischsprachige Literatur.

Für ein Beschwerdemanagement und vor allem für die Verfahren zur Beschwerdeaktivierung werden derzeit keine IT Lösungen benutzt. Es wäre nach Ansicht des Gutachtergremiums wünschenswert, hier datenbankgestützte Beschwerdemanagement-Systeme zu implementieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

 Die Hochschule sollte im Hinblick auf die Studierbarkeit die Ausstattung der Bibliothek insbesondere im Bereich Healthcare Management sukzessive erweitern.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule regelt das Prüfungssystem in der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung sowie über Spezifische Studienordnungen für die einzelnen Studiengänge. Für die Masterstudiengänge gibt es einen eigenen Prüfungsausschuss, der im Rahmen seiner, in der RStPO definierten, Aufgaben tätig wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

"Management" (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang ist ein breites Spektrum an Prüfungsarten vorgesehen, wobei laut Hochschule einerseits die Wissensinhalte der jeweiligen Module geprüft werden und andererseits erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten genutzt und trainiert werden können. Neben modulinhaltsausgerichteten Klausuren sind dies Fallstudien, Seminararbeiten, Referate, Portfolioprüfungen, Posterpräsentationen und Lerntagebücher. Die Masterarbeit schließt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit im Umfang von 50 bis 60 Textseiten und einem mündlichen Kolloquium. Alle im Studiengang eingesetzten Prüfungsarten sowie Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind in der RStPO, ggf. der

Besonderen Ordnung des Studiengangs "Management" (M.A.) sowie im Modulkatalog des Studiengangs umfangreich definiert. Zusätzlich enthält der Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten der Hochschule weiterführende Informationen für Studierende und Lehrende. Die Studierenden haben von Beginn an Zugriff auf diese über den Online-Campus der Hochschule bereitgestellten Dokumente. Hier können die Studierenden zudem weiterführende Informationen zu den Prüfungsphasen jederzeit einsehen und sich in dem jeweiligen Modul mit den Lehrenden austauschen bzw. Materialien teilen. In jedem Semester sind zwei Hauptprüfungsphasen vorgesehen, welche jeweils Mitte und Ende des Semesters stattfinden und jeweils zwei Wochen dauern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang "Management" (M.A.) zeichnet sich durch sein vielfältiges und wohlüberlegtes Prüfungssystem aus, das sowohl Wissen als auch Kompetenzen der Studierenden umfassend bewertet. Diese Diversität in den Prüfungsarten ist besonders lobenswert, da sie unterschiedliche Lernstile und Fähigkeiten berücksichtigt. Klausuren, Fallstudien, Seminararbeiten, Referate, Portfolioprüfungen, Posterpräsentationen und Lerntagebücher ermöglichen eine ganzheitliche Beurteilung der Studierenden, die über das reine Faktenwissen hinausgeht und auch die Anwendung des Gelernten in praktischen und kreativen Kontexten einbezieht.

Die Strukturierung der Masterarbeit, die sowohl eine schriftliche Arbeit als auch ein mündliches Kolloquium umfasst, gewährleistet eine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema und fördert gleichzeitig die Fähigkeit zur mündlichen Kommunikation und Verteidigung der eigenen Forschungsergebnisse.

Die ausführliche Dokumentation der Prüfungsmodalitäten in der RStPO und im Modulkatalog, sowie der Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten, bietet den Studierenden und Lehrenden eine klare und umfassende Orientierung. Der Zugang zu diesen wichtigen Ressourcen über den Online-Campus erleichtert es den Studierenden, sich jederzeit umfassend zu informieren und effektiv auf die Prüfungen vorzubereiten.

Die Einteilung des Semesters in zwei Hauptprüfungsphasen sorgt für eine strukturierte und gut geplante Prüfungsperiode, die den Studierenden ausreichend Zeit für die Vorbereitung bietet und somit zum Studienerfolg beiträgt.

Insgesamt stellt das Prüfungskonzept des Studiengangs "Management" (M.A.) ein ausgezeichnetes Beispiel für eine ausgewogene, umfassende und studierendenorientierte Bewertung dar, die den Lernprozess unterstützt und fördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Sachstand

Das Spektrum an Prüfungsarten in dem berufsbegleitenden Studiengang "Healthcare Management & Leadership" (MBA) reicht von modulinhaltsausgerichteten Klausuren über schriftliche Prüfungsleistungen wie zumeist Fallstudien, hin zu Posterpräsentationen und Portfolio-Prüfungen. Die Masterarbeit schließt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit im Umfang von 37,5 bis 45 Textseiten. Ein mündliches Abschlusskolloquium ist nicht vorgesehen.

Alle im Studiengang eingesetzten Prüfungsarten sowie Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind in der RStPO, ggf. der Besonderen Ordnung des Studiengangs "Healthcare Management & Leadership" (MBA) sowie im Modulkatalog des Studiengangs umfangreich beschrieben und definiert. Zusätzlich enthält der Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten der Hochschule weiterführende Informationen für Studierende und Lehrende. Die Studierenden haben von Beginn an Zugriff auf diese über den Online-Campus der Hochschule bereitgestellten Dokumente. Hier können die Studierenden zudem weiterführende Informationen zu den Prüfungsphasen jederzeit einsehen und sich in dem jeweiligen Modul mit den Lehrenden austauschen bzw. Materialien teilen. Die Prüfungsphasen richten sich im berufsbegleitenden Studium nach den Phasen der wochenweisen Modulblockungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Studiengang "Healthcare Management & Leadership" (MBA) besticht durch sein vielseitiges und gut strukturiertes Prüfungssystem, welches den Studierenden unterschiedliche Möglichkeiten zur Leistungsdarstellung bietet. Das Spektrum an Prüfungsarten, das von modulinhaltsorientierten Klausuren über Fallstudien bis hin zu Posterpräsentationen und Portfolio-Prüfungen reicht, ist beeindruckend und trägt dazu bei, dass die Studierenden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Formaten demonstrieren können. Dies fördert nicht nur eine umfassende Bewertung des Gelernten, sondern auch die Entwicklung vielseitiger Kompetenzen.

Die klar definierte Struktur und der Umfang der Masterarbeit, die ohne ein mündliches Abschlusskolloquium auskommt, sind gut an die Bedürfnisse von Berufstätigen angepasst. Dies zeigt ein tiefes Verständnis für die Herausforderungen, die ein berufsbegleitendes Studium mit sich bringt.

Die ausführliche Dokumentation der Prüfungsmodalitäten in der RStPO und im Modulkatalog, ergänzt durch den Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten, bietet eine wertvolle Ressource sowohl

für Studierende als auch für Lehrende. Der Zugang zu diesen Materialien über den Online-Campus der Hochschule ist ein weiterer Pluspunkt, der es den Studierenden ermöglicht, sich jederzeit umfassend zu informieren und mit den Lehrenden zu interagieren.

Die Anpassung der Prüfungsphasen an die Modulblockungen im berufsbegleitenden Studium ist eine kluge Entscheidung, die den Studierenden hilft, ihre Studien- und Berufsverpflichtungen besser zu koordinieren. Dieses durchdachte Prüfungskonzept trägt wesentlich zur Studierbarkeit des Programms bei und macht den MBA-Studiengang "Healthcare Management & Leadership" zu einem attraktiven Angebot für Berufstätige im Gesundheitswesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierbarkeit wurde seit Einrichtung der ersten Studiengänge der Hochschule kontinuierlich verbessert, v.a. durch die bereits 2018 erfolgte Vereinheitlichung von Modulgrößen auf 5 bzw. 10 CP sowie den vorgesehenen Abschluss aller Module innerhalb eines Semesters. Zu besuchende Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine werden von der Studienorganisation komplett überschneidungsfrei geplant; dies gilt auch für Wahlpflichtkombinationen. Die Prüfungsdichte ist durch die unterschiedlichen, kompetenzorientierten Prüfungsformen so entzerrt, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist. Die Studierenden bekommen zu Studienbeginn eine Einführungsveranstaltung zur Studien- und Prüfungsorganisation und erhalten zusätzlich über den Online-Campus Zugriff auf die studienrelevanten Dokumente, wie bspw. Modulkataloge oder relevante Ordnungen. Internationale Mobilität kann den Studierenden auf Wunsch ermöglicht werden.

Die empfundene Arbeitsbelastung/Workload der Studierenden in allen Studienmodellen wird durch regelmäßige Feedback-Gespräche und Evaluationen in jedem Semester durch das Qualitätsmanagement überprüft werden. Die Ergebnisse fließen mit in die Weiter- bzw. Neuentwicklung der Studiengänge ein.

Studierende haben jederzeit die Möglichkeit bei der Studiengangleitung eine Fachstudienberatung durchzuführen. Darüber hinaus stehen ihnen das Qualitätsmanagement, die Studienberatung und die Studienorganisation bzw. das Prüfungsamt jederzeit für Gespräche zur Verfügung. Die Hochschule verfolgt hier eine konsequente Politik der offenen Tür.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

"Management" (M.A.)

Sachstand

In Ergänzung zu den studiengangsübergreifenden Aspekten sorgt für die Studierbarkeit des "Management" (M.A.) auch, dass Studierende in den Semestern eins bis drei maximal sechs Module im Umfang von i.d.R. 5 CP belegen, die mit jeweils einer vorab definierten Modulprüfung abschließen. Die Anzahl der Prüfungsereignisse ist also auf diese Menge grundsätzlich begrenzt. Die Prüfungsformen variieren von Modul zu Modul und Semester zu Semester und beinhalten Klausuren, Referate, Posterpräsentation, Projektarbeiten, Portfolioprüfungen, Lerntagebücher, Fallstudien und Seminararbeiten. Dauer und Umfang ist in dem Modulkatalog ausführlich dargestellt. Die schriftlichen Prüfungsleistungen Fallstudien und Seminararbeiten umfassen, sofern nicht abweichend im Modulkatalog angegeben, 8 bis 12 Seiten Textteil. Das Lerntagebuch, das dem 10 CP umfassenden Modul Forschungsmethoden für das Management zugeordnet ist, ist entsprechend umfangreicher und umfasst 16 bis 20 Seiten. Dieses Modul wird, zur Entlastung der Studierenden, nicht benotet. Im vierten Semester widmen sich die Studierenden ausschließlich ihrer Masterarbeit und erhalten im begleitenden Kolloquium Feedback Dozierender und Mitstudierender. Auch können sie das Modul Angewandte Forschung im dritten Semester nutzen, um ihre Masterarbeit vorzubereiten, indem sie sich z. B. vertieft in Themenbereiche einarbeiten oder mit der Anwendung ausgewählter empirischer Methoden auseinandersetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich bei der Begehung davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt sind. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartner:innen und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilten die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut. Die Studierenden erhalten im Voraus die jeweiligen Stundenpläne und Prüfungsphasen. Die Module können von den Studierenden so gewählt werden, dass diese innerhalb eines Semesters abschließen.

Die Studierenden werden von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. Die Modulprüfungen finden nach Angaben der Hochschule am Semesterende statt, viele Prüfungen finden jedoch auch semesterbegleitend durch entsprechende Aufgaben bzw. Abgaben statt. Wiederholungsprüfungen können zeitnah abgelegt, es lässt sich nicht erkennen, dass es zu Studienzeitverlängerungen führt. Für den zu akkreditierenden Studiengang sind entsprechende Workloadangaben und Leistungspunkte vorhanden. Im Gespräch mit den Studierenden konnten diese die Verhältnismäßigkeit des Workloads in dem Studiengang bestätigen. Anpassungen am Workload

wurden in der Vergangenheit vorgenommen. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i.d.R. am Ende der Veranstaltung erhoben, entsprechende Fragen hierzu sind in den Fragebögen vorhanden. Die Prüfungstermine und Semesterpläne werden den Studierenden ausreichend früh mitgeteilt. Eine Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufsplan sichergestellt. Insgesamt kommen die Gutachter überein, dass diese angemessen sind. Das Curriculum und die Modulbeschreibungen sind transparent dargestellt, diese finden sich in dem Campus-Management-System der Hochschule.

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gewährleistet. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden möglichst überschneidungsfrei angeboten. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gegeben. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u. a.) liegen in verabschiedeter Form vor. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der Hochschule eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt.

Nicht nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen, sondern auch in den vor Ort geführten Gesprächen wurde deutlich, dass eine individuelle und angemessene Unterstützung sowie Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt.

Sollten besondere Situationen vorliegen, dass Studium zu unterbrechen (bspw. Aus familiären oder beruflichen Gründen oder, um ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen), genehmigt die Hochschule die Beurlaubungen unbürokratisch und flexibel.

Eine Begrenzung der Arbeitszeit in einer dualen Studienvariante auf 20 Stunden pro Woche ist sinnvoll, da sie eine bessere Balance zwischen Arbeits- und Studienverpflichtungen ermöglicht. Dies fördert das Wohlbefinden der Studierenden, verhindert Überforderung und unterstützt ein effektiveres Lernen. Darüber hinaus gewährleistet diese Maßnahme, dass den Studierenden genügend Zeit für akademische Aufgaben und zur Vertiefung ihres Wissens bleibt, was zur Steigerung der Studienqualität beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

 Die Hochschule sollte im Hinblick auf die Studierbarkeit sicherstellen, dass die Arbeitszeit in der dualen Studienvariante auf 20 Stunden begrenzt wird.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Sachstand

Die Studierbarkeit in dem berufsbegleitenden Studiengang wird, ergänzend zu den studiengangübergreifenden Aspekten, durch ein hohes Maß an Flexibilität für die Studierenden begünstigt. Die Kontaktzeit der Lehrveranstaltungen begrenzt sich auf die wochenweise geblockten und frühzeitig kommunizierten Termine. Die Studierenden haben die Möglichkeit alle Module innerhalb des jeweiligen Semesters abzuschließen und mit einer Arbeitsbelastung von 15 CP je Semester sowie maximal zwei Prüfungsereignissen orientiert sich die Hochschule stark an der oftmals hohen beruflichen Belastung ihrer Studierenden aus dem Gesundheitswesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich bei der Begehung davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt sind. Die Studierenden aus anderen Studiengängen berichteten, dass die Ansprechpartner/-innen und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilten die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut. Die Studierenden erhalten im Voraus die jeweiligen Stundenpläne und Prüfungsphasen. Die Module können von den Studierenden so gewählt werden, dass diese innerhalb eines Semesters abschließen.

Die Studierenden werden von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. Die Modulprüfungen finden nach Angaben der Hochschule am Semesterende statt, viele Prüfungen finden jedoch auch semesterbegleitend durch entsprechende Aufgaben bzw. Abgaben statt. Wiederholungsprüfungen können zeitnah abgelegt, es lässt sich nicht erkennen, dass es zu Studienzeitverlängerungen führt. Für den zu akkreditierenden Studiengang sind entsprechende Workloadangaben und Leistungspunkte vorhanden. Im Gespräch mit den Studierenden konnten diese die Verhältnismäßigkeit des Workloads in dem Studiengang bestätigen. Anpassungen am Workload wurden in der Vergangenheit vorgenommen. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i.d.R. am Ende der Veranstaltung erhoben, entsprechende Fragen hierzu sind in den Fragebögen vorhanden. Die Prüfungstermine und Semesterpläne werden den Studierenden ausreichend früh mitgeteilt. Eine Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufsplan sichergestellt. Insgesamt kommen die Gutachter überein, dass diese angemessen sind. Das Curriculum und die Modulbeschreibungen sind transparent dargestellt, diese finden sich in dem Campus-Management-System der Hochschule.

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gewährleistet. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden möglichst überschneidungsfrei angeboten. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gegeben. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente

(Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u. a.) liegen in verabschiedeter Form vor. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der Hochschule eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt.

Nicht nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen, sondern auch in den vor Ort geführten Gesprächen wurde deutlich, dass eine individuelle und angemessene Unterstützung sowie Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt.

Sollten besondere Situationen vorliegen, dass Studium zu unterbrechen (bspw. Aus familiären oder beruflichen Gründen oder, um ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen), genehmigt die Hochschule die Beurlaubungen unbürokratisch und flexibel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

"Management" (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang wird neben dem Vollzeitpräsenzstudienmodell auch dual angeboten. Das duale Studienmodell der Hochschule in den Masterstudiengängen ist berufsintegrierend und nach dem Prinzip der geteilten Woche konzipiert. Das heißt, Studium und Tätigkeit im Kooperationsunternehmen wechseln gleichgewichtet innerhalb einer Woche. Durch dieses Studienmodell gelingt eine sehr enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Der Wechsel zwischen den Lernorten im Dualen Studium ist zeitlich aufeinander abgestimmt. Im Kooperationsunternehmen werden Studierende durch fachlich geschultes Personal, das mindestens über einen Masterabschluss verfügt, betreut. Im Rahmenplan (vgl. Anlage A 06-05) sind die Qualifikationsziele und Kompetenzen, die im Kooperationsunternehmen vermittelt werden sollen, näher beschrieben. Auch führt der Rahmenplan Inhalte und Unternehmensbereiche auf, die in den einzelnen Praxisphasen von den Studierenden durchlaufen werden sollen. Das Verhältnis zwischen Hochschule und Kooperationsunternehmen wird über eine Kooperationserklärung geregelt, zwischen Studierenden und Kooperationsunternehmen über einen von der Hochschule bereitgestellten Praxisvertrag. Die Kooperationsunternehmen sind durch eine:n Vertreter:in im Kuratorium der Hochschule vertreten sowie mit mehreren Vertreter:innen an beiden Studienorten im Beirat Duales Studium, der regelmäßig tagt. Das Konzept des Studiengangs und des Studienmodells orientiert sich hinsichtlich der Qualifikationsziele für die Studierenden an den

Vorgaben des "Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse" (HQR). Der Studiengang umfasst ein breites managementorientiertes Fächerspektrum, das Studierende dazu qualifiziert, strategisch und systemisch zu denken sowie Führungsaufgaben in Organisationen zu übernehmen. Darüber hinaus gewährleisten die Studiengänge in besonderem Maße eine nachhaltige Berufsbefähigung. Durch das so genannte Modell der geteilten Woche wird der unmittelbare Transfer theoretischen Wissens in die betriebliche Praxis hergestellt. Dieser Kombination vertiefenden wissenschaftlichen Wissens und Verstehens mit der praktischen Anwendung bzw. Handlungsbefähigung trägt der modulare Aufbau des Studienganges in hohem Maße Rechnung. So ermöglichen die Module zum Praxistransfer im dualen Studienmodell zum einen eine schrittweise Hinführung zum Verständnis wissenschaftlichen Wissens und zur praktischen Umsetzung einer wissenschaftlichen Darstellungsweise. Zum anderen ermöglichen die Praxistransfers eine intensive Begleitung - im Sinne einer Supervision – der Studierenden bei dem sukzessiven Ausbau ihrer Fähigkeiten, das bisher Gelernte handlungsrelevant in ihrer betrieblichen Praxis umzusetzen. Studieninteressierte werden auf die besondere Arbeitsbelastung eines dualen Studiums im Vergleich zu einem nicht dualen Studium an einer Hochschule oder Universität hingewiesen. Die Ergebnisse von Befragungen ergeben für die Studierenden eine Gesamtarbeitsbelastung von ca. 48 Stunden. Diese setzt sich aus Präsenzzeiten an der Hochschule, Selbststudium und praktischer Tätigkeit im Betrieb zusammen. In der Konzeption der Studiengänge gehen wir davon aus, dass ein Leistungspunkt nach ECTS einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden (1 CP = 30h) entspricht. Als wesentliches Element dualer Studiengänge ist davon auszugehen, dass ein Teil der Praxistätigkeit – durch die direkte Anwendung und Einübung des Erlernten in der Praxis – effektiv als Selbstlernzeit angesehen werden kann. Die studentische Arbeitsbelastung im dualen Studienmodell mag zunächst hoch erscheinen, ist aber wegen des dualen Studiums als akzeptabel anzusehen, da das Kooperationsunternehmen nicht nur Arbeitsstätte, sondern auch zweiter Lernort ist. Die Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit der Studierenden erfasst neben den Präsenzzeiten auch die dem Selbststudium zuzurechnenden Zeiten für Literaturbeschaffung, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsvorbereitung. Zudem werden die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten in den Betrieben erfasst. Dies ist ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung des Studiums, da durch übermäßige Belastung der Studierenden durch das Kooperationsunternehmen der Studienerfolg negativ beeinflusst werden kann. Vielfältige Gespräche mit den Studierenden zeigen, dass die Arbeitsbelastung, als akzeptable und die Studierbarkeit nicht negativ beeinflussende Arbeitszeit angesehen wird. Gemäß KMK darf ein Studiengang als "dual" bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Das ist an der VICTORIA der Fall.

Folgende Aspekte kennzeichnen das duale Studienmodell an der VICTORIA, das ebenso die Empfehlungen zum dualen Studium der Landeskommission Duales Studium Berlin berücksichtigt:

- Inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verknüpfung
- Institutionelle Verankerung eines Beirats "Duales Studium" mit Vertreter:innen der beiden Lernorte
- Gegenseitig abgestimmte Curricula sowie definierte Lernziele für die Praxisphasen (Rahmenplan, Praxisphasenberichte)
- Regelmäßiger Austausch der Verantwortlichen der Lernorte
- Organisatorische Koordinierung der Lernorte (Stundenplanung, Tagesmodell)
- Nähe von Studienfach und beruflicher Ausbildung/Tätigkeit
- Gewährleistung des Wissenschaftsbezugs (Umfang und Anforderungen der wissenschaftlichen Ausbildung sind mit denen regulärer Studiengänge vergleichbar)
- Überwiegender Lehranteil durch hauptberufliche Lehrkräfte
- Anerkennung und Anrechnung der Praxistransfer-Module in Form von ECTS-Leistungspunkten
- Angemessener Umfang der Praxisanteile
- Spezielle Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion (Praxistransfer)
- Vertragliche Regelung der Kooperationsbeziehung zwischen den Lernorten
- Vertragliche Regelung zwischen Kooperationsunternehmen und Studierenden während des Dualen Studiums
- Aspekte der Verträge zwischen Kooperationsunternehmen und Studierenden entsprechen denen von Ausbildungsverträgen
- Qualitätssicherungsmaßnahmen für den/die beiden Lernorte
- Angemessene finanzielle Beteiligung der Kooperationsunternehmen am Modell "Duales Studium" (z. B. Vergütung der Studierenden, Kostenübernehme der Studiengebühren, Freistellung von Mitarbeiter:innen für die Lehre)
- Abstimmung von Eignungskriterien für dual Studierende zwischen den Vertreter:innen der Lernorte (Matching) sowie Abstimmung des Auswahlprozesses der Dualstudierenden zwischen den Vertreter:innen der Lernorte

Die berufsbegleitende Variante des Studiengangs in Teilzeit ist als in das Vollzeitmodell integrierend gestaltet. Die Studierenden sind maximal 1,5 Tage in der Woche in Lehrveranstaltungen und sind über die Studientage (in der Regel Do./Fr.) vorab gesichert informiert, um diese mit ihrer beruflichen Tätigkeit abzustimmen. Der Workload des Teilzeitstudiums kann bis zu 20 CP je Semester betragen

und es wurde ein idealtypischer Studienverlaufplan entworfen, der jedoch in individueller Abstimmung und nach Angebot in Absprache mit der Studienorganisation verändert werden kann. Den Studierenden stehen die gleichen Möglichkeiten des Zugriffs auf die Online-Ressourcen zur Verfügung und Sprechzeiten mit den Dozierenden können bspw. auch in die Abendstunden verlegt werden. Es gibt Kolleg:innen an der Hochschule, die spezifisch solche Sprechstunden auch regelmäßig anbieten, da die Dualstudierenden der Hochschule ähnliche Zeitbedürfnisse haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das duale Studienmodell der VICTORIA Hochschule bietet eine innovative und praxisnahe Ausbildung. Durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Rahmen des geteilten Wochenmodells wird ein effektiver Wissenstransfer zwischen Studium und Berufstätigkeit ermöglicht. Dieser Ansatz fördert nicht nur die akademische Bildung, sondern auch die berufliche Kompetenz und Selbstständigkeit der Studierenden.

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Kooperationsunternehmen ist durch strukturierte Verträge und eine institutionalisierte Vertretung in Gremien wie dem Kuratorium und dem Beirat Duales Studium gut organisiert. Dies sichert die Qualität der Ausbildung und gewährleistet, dass die Interessen beider Seiten berücksichtigt werden.

Besonders bemerkenswert ist der modular aufgebaute Studiengang, der sowohl managementorientierte Fächer als auch spezielle Module zum Praxistransfer umfasst. Diese Struktur ermöglicht es den Studierenden, theoretisches Wissen systematisch in die Praxis umzusetzen und schrittweise Führungskompetenzen zu entwickeln. Die intensive Begleitung und Supervision während der Praxisphasen unterstützten die Studierenden dabei, ihre Fähigkeiten kontinuierlich auszubauen.

Die Anerkennung der Praxisphasen in Form von ECTS-Punkten unterstreicht den akademischen Wert der praktischen Ausbildung. Zudem wird durch das Teilzeitmodell des Studiengangs auch berufsbegleitend eine flexible und individuell anpassbare Ausbildung ermöglicht.

Insgesamt zeigt das duale Studienmodell der VICTORIA Hochschule, wie eine moderne und praxisorientierte Hochschulausbildung gestaltet sein kann. Sie bereitet die Studierenden optimal auf die Herausforderungen im Berufsleben vor und trägt wesentlich zu ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung bei.

Eine Begrenzung der Arbeitszeit in einer dualen Studienvariante auf 20 Stunden pro Woche ist sinnvoll, da sie eine bessere Balance zwischen Arbeits- und Studienverpflichtungen ermöglicht. Dies fördert das Wohlbefinden der Studierenden, verhindert Überforderung und unterstützt ein effektiveres Lernen. Darüber hinaus gewährleistet diese Maßnahme, dass den Studierenden genügend Zeit für akademische Aufgaben und zur Vertiefung ihres Wissens bleibt, was zur Steigerung der Studienqualität beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

 Die Hochschule sollte im Hinblick auf die Studierbarkeit sicherstellen, dass die Arbeitszeit in der dualen Studienvariante auf 20 Stunden begrenzt wird.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Sachstand

Der besondere Profilanspruch in dem Studiengang "Healthcare Management & Leadership" (MBA) resultiert aus dem Angebot des Studiengangs als berufsbegleitendes Studium in Teilzeit. Für die besondere zumeist im Klinikbetrieb bzw. Schichtdienst tätige Zielgruppe des Studiengangs ist das Angebot aus diesem Grund so gestaltet, dass neben einer längeren Regelstudienzeit, die Arbeitsbelastung je Semester gegenüber den Vollzeitstudiengängen reduziert ist. Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium dürfen die Studierenden in der Regel maximal bis zu 20 CP je Semester an studentischer Arbeitsbelastung haben, wobei der Studienverlaufsplan so gestaltet ist, dass die Studierenden normalerweise nur 15 CP je Semester absolvieren. Die Kontaktzeit in den Lehrveranstaltungen ist als wochenweise Blockung je Modul so organisiert, dass die Studierenden des Gesundheitswesens dies mit ihren Dienstplänen gut vereinbaren können. Die Studierenden werden darüber hinaus von den Dozierenden auf Wunsch engmaschig begleitet, was durch den Online-Campus der Hochschule gewährleistet werden kann. Eine gezielte Weiterentwicklung der Persönlichkeit unter den gegebenen Umständen der Berufstätigkeit im Gesundheitssektor kann somit gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der MBA-Studiengang "Healthcare Management & Leadership" bietet eine sehr gute Möglichkeit für Berufstätige im Gesundheitswesen, ihre Führungskompetenzen und ihr Managementwissen berufsbegleitend zu erweitern. Der besondere Profilanspruch des Studiengangs liegt in seiner Flexibilität und Anpassung an die speziellen Bedürfnisse der im Schichtdienst tätigen Zielgruppe. Die längere Regelstudienzeit und die reduzierte Arbeitsbelastung pro Semester ermöglichen es den Studierenden, ihr Studium mit den beruflichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen, ohne dabei auf Qualität und Tiefe der Ausbildung zu verzichten. Die Struktur des Studienverlaufs, die es den Studierenden erlaubt, pro Semester lediglich 15 bis 20 CP zu absolvieren, ist besonders bemerkenswert. Diese Anpassung stellt sicher, dass die Studierenden nicht überlastet werden und sich gleichzeitig effektiv auf ihre Studieninhalte konzentrieren können.

Die Blockung der Lehrveranstaltungen ist so konzipiert, dass sie mit den Dienstplänen der Studierenden harmoniert, was eine wesentliche Erleichterung für berufstätige Studierende darstellt. Die enge und individuelle Betreuung durch die Dozierenden, unterstützt durch den Online-Campus, ist ein weiterer Pluspunkt des Programms. Diese Begleitung ermöglicht eine gezielte persönliche und berufliche Weiterentwicklung, die unter den anspruchsvollen Bedingungen des Gesundheitssektors besonders wertvoll ist.

Insgesamt ist der Studiengang "Healthcare Management & Leadership" ein hervorragendes Beispiel dafür, wie akademische Weiterbildung flexibel und bedürfnisorientiert gestaltet werden kann, um den speziellen Anforderungen von Berufstätigen im Gesundheitswesen gerecht zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Studiengangsspezifische Aspekte

"Management" (M.A.)

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird in der aktuell zu akkreditierenden Version des M.A. Management laut Hochschule dadurch gewährleistet, dass Professor:innen der VICTORIA das gesamte Curriculum und sämtliche Modulbeschreibungen überarbeiteten und teilweise neu konzipierten. Dabei ließen sie neue Entwicklungen auf wissenschaftlicher und Management-Ebene einfließen, passten die zu vermittelnden Inhalte sowie die Literaturempfehlungen an.

Im weiteren Studienbetrieb ist eine kontinuierliche fachliche und wissenschaftliche Anpassung dadurch gegeben, dass Dozierende Lehrinhalte min. vor jedem Semester überprüfen und anpassen und, wo notwendig, neue Literaturempfehlungen bekannt machen. Professor:innen der VICTORIA, die im M.A. Management eingesetzt werden, sind in der wissenschaftlichen Community der jeweiligen Module vernetzt, forschen selbst und bringen neue wissenschaftliche Erkenntnisse mit in die Lehre. Externe Dozierende sind oftmals in der Wirtschaft oder Verbänden tätig und bereiten die Studierenden auf fachliche und berufspraktische Aspekte vor, indem sie Fallbeispiele aus der eigenen Praxis in die Lehre sowie Exkursionen und Gastvorträge integrieren. In der Vergangenheit sind aus Lehrveranstaltungen in diesem Masterprogramm sogar eigene wissenschaftliche Beiträge hervorgegangen, die in renommierten Verlagen veröffentlicht wurden. Weitere Informationen sind in

dem Forschungsbericht sowie den Qualifikationsprofilen der Lehrenden zu finden. Die (künftigen) Modulverantwortlichen des Studiengangs sowie das in dem Studiengang eingesetzte hauptberufliche Professor:innen sind seit Jahren auf nationalen und internationalen Konferenzen mit aktuellen Forschungsarbeiten vertreten, was u. a. in den Forschungsberichten der Hochschule dargestellt ist.

"Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs "Healthcare Management & Leadership" (MBA) spiegelt den aktuellen Stand der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskussion im Spannungsfeld von Betriebswirtschaftslehre, Organisation und Führung sowie dem Gesundheitsmanagement wider. Dies wird unter anderem durch eine ausgewogene und am Status Quo der Wissenschaft orientierte Auswahl an Literatur für die jeweiligen Module sichergestellt. Der Verweis auf die entsprechenden akademischen Fachzeitschriften in den Modulbeschreibungen stellt zudem sicher, dass sich die Lehre in dem Studiengang an aktuellen Fragenstellungen der entsprechenden Fachdisziplinen orientiert. Inhalte und Methodik der Lehrveranstaltungen wurden so konzipiert, dass sie die bereits fest im Beruf stehenden Studierenden an für sie fachlich aktuellen Themen abholen und sie werden zukünftig fortlaufend und in regelmäßigen Abständen durch die Studiengangleitung gemeinsam mit den Modulverantwortlichen evaluiert sowie bei Bedarf aktualisiert. Hierfür sind am Ende jedes Semesters Gespräche mit allen in dem Studiengang eingesetzten Personen und den Modulverantwortlichen geplant. Darüber hinaus wurden einzelne Module des Studiengangs bewusst inhaltlich offen gestaltet, um aktuelle Fragenstellungen und Forschungsthemen aus dem Bereich der Beratung aufgreifen und thematisieren zu können.

Die Module wurden eigens für den Studiengang entwickelt oder – sofern inhaltlich sinnvoll – wurden Elemente aus den bestehenden Mastermodulen der Hochschule übernommen. Veranstaltungen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule werden in den Studiengang "Healthcare Management & Leadership" (MBA) nicht übernommen. Des Weiteren ist die Hochschule über Mitgliedschaften bspw. bei Berlin Partner oder den Verband der Privaten Hochschulen mit anderen Hochschulen und Einrichtungen im Gesundheitswesen eng verbunden

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und

Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches zu gewährleisten. Durch Lehraufträge an einschlägige Vertreter aus der Berufspraxis werden aktuelle Entwicklungen im Curriculum gespiegelt. Bedarfsabfragen bei Kooperationspartnern aus der Praxis bieten ebenfalls die Möglichkeit das Curriculum an aktuelle Anforderungen anzupassen. Das Gutachtergremium sieht die Forschungsmöglichkeiten für die Lehrenden als gut gewährleistet an. Die Einrichtung von Forschungsprofessuren bzw. die Nutzung von SWS für Forschungsvorhaben sind zu begrüßen. Die Hochschule sollte derlei Möglichkeiten weiter ausbauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

 Die Hochschule sollte im Hinblick auf die Aktualität der Lehre, Forschungsmöglichkeiten der Lehrenden weiter ausbauen.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die VICTORIA verfügt über ein hochschuleigenes, studiengangübergreifendes Qualitätsmanagementsystem, welches im Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert ist und auf Basis der gültigen Evaluationsordnung organisiert wird. Durch die Einbeziehung der Studierenden wird im Rahmen von regelmäßigen Evaluierungen und Gesprächen sowie die Einbindung in Gremien, die Weiterentwicklung des Studiengangs sichergestellt. Zu den regelmäßigen Erhebungen gehören die Erstsemesterbefragung, Lehrevaluationen sowie eine Studienabschlussbefragung. Die Evaluationen werden mit der Software EvaSys vorwiegend elektronisch durchgeführt. Die Hochschulleitung oder die Studiengangleitung führen jedes Semester ein studiengangspezifisches, persönliches Semestergespräch mit den Gruppen durch. Hier wird nicht nur die Zufriedenheit der Studierenden erfragt, sondern auch über getroffene Maßnahmen und Veränderungen wie Neuerungen berichtet. Für alle Studiengänge gilt, dass die Ergebnisse der Evaluationen den jeweiligen Studiengangleitungen zur Verfügung gestellt werden. Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse gehen zudem an die jeweiligen Dozierenden, nachdem dem Prüfungsamt die Prüfungsergebnisse vorliegen. Koordiniert und nachgehalten werden die Ergebnisse und Feedbackschleifen vom Qualitätsmanagement der Hochschule. Die anonymisierten Ergebnisse der Evaluationen können über das Qualitätsmanagement der Hochschule eingesehen werden und gehen z. T. auch in die Semestergespräche ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule setzt sich für ein umfassendes Qualitätsmanagement ein, um die Qualität in allen Bereichen zu gewährleisten. Dies beinhaltet systematisches Monitoring, basierend auf Zielsetzungen und deren Erfüllung, und bezieht sich auf die statistische Analyse von Daten. Ziel ist es, neue Inhalte in das Curriculum zu integrieren, die materiellen Ressourcen zu sichern und didaktischen Anforderungen gerecht zu werden. Die Realisierung dieser Ziele erfolgt durch sorgfältige Auswahl von Professoren und Dozenten gemäß gesetzlichen Vorgaben, strukturierte Einstellungsverfahren für externe Lehrkräfte und umfassende Evaluationen durch Studierende und Absolventen. Diese Bewertungen tragen zur kontinuierlichen Verbesserung des Lehrplans und der Lehrenden-Qualifikation bei. Alle Kursmodule werden regelmäßig bewertet, und es wurden bereits Absolvent:innenbefragungen für andere Studiengänge durchgeführt.

Die Evaluierung von Lehrveranstaltungen dient der stetigen Verbesserung der Studienqualität. Die studentische Arbeitsbelastung wird am Semesterende erfasst, wobei die Studierenden über diese und die Prüfungsanforderungen informiert werden. Der Umfang der studentischen Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt ist in der Prüfungsordnung festgelegt. Eine Herausforderung bleibt jedoch die mangelnde Rückmeldung der Dozenten zu den Evaluationsergebnissen. Es wird angestrebt, diese Ergebnisse den Studierenden deutlicher zu präsentieren und Rückmeldungen effektiver zu gestalten, auch über digitale Kanäle, da viele Studierende berufstätig sind.

Die Beziehung zwischen Dozierenden und Studierenden basiert auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen und ermöglicht konstruktive Gespräche. Die eingesetzten Evaluationsinstrumente entsprechen den Anforderungen des Studiengangs. Insgesamt scheint das Qualitätsmanagementsystem geeignet, die Qualität des Studiengangs zu sichern und weiterzuentwickeln. Es wird betont, dass die Hochschule klare Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Qualitätssicherung der Lehre hat, was zur kontinuierlichen Verbesserung des Studiengangs beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der akademische Senat der Hochschule hat 2019 ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit erarbeitet, das hochschulweit alle Prozesse mittelbar bzw. unmittelbar betrifft. Die Gleichstellungsarbeit der Hochschule soll folgende, studiengangübergreifende Ziele erreichen:

- Geschlechtergerechte Hochschule
- Familiengerechte Hochschule
- Diskriminierungsfreie, diverse Hochschule

Daher sind auch keine studiengangspezifischen Maßnahmen in dem Konzept verankert, sondern die gesamte Hochschule wirkt beispielsweise darauf hin, dass ein Abbau struktureller Benachteiligung, eine geschlechtergerechte Sprache, die Besetzung der Gremien und Personalverfahren unter Gleichstellungsaspekten gefordert und gefördert werden sowie der Gleichstellungsauftrag auch im Bereich Qualitätssicherung und Evaluation umgesetzt wird.

Nachteilsausgleichsregelungen für die Studierenden sind in der RStPO in § 10 getroffen. Hier sind spezielle Regelungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen getroffen sowie für Studierende, die gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder aufgrund des Pflegezeitgesetzes Nachteilsausgleichsregelungen bedürfen. Fristen nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz sind von der Hochschule auf Antrag zu berücksichtigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulkonzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie als auch das Thema Diskriminierung sind vorhanden und angemessen. Das Thema Nachteilsausgleich wurde plausibel dargestellt und für Studierende in besonderen Lebenslagen wurde auf das Bemühen zum Finden einer individuellen Lösung verwiesen. Es werden Vorlesungen teilweise hybrid angeboten und aufgezeichnet, so dass sich die Studierenden die Vorlesungsinhalte in Form eines Selbststudiums zu einem späteren Zeitpunkt selbst erarbeiten können, Studienanfänger:innen erhalten bereits bei der Einführungsveranstaltung an der Hochschule umfangreiche Informationen hinsichtlich der Möglichkeit von Nachteilsausgleichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- 2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)
- 2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)
- 2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)
- 2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Berlin BlnStudAkkV

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrer

- Prof. Clemens Werkmeister
- Prof. Michael Heinrich-Zehm

3.2 Vertreter der Berufspraxis

Alexander Zeitelhack

3.3 Vertreter der Studierenden

Christopher Bohlens

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 "Management" (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
WS 2022/23	0		0	0		0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2022	8	7	0	0		0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2021/22	26	20	0	0		0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2021	13	7	7	4	53,85%	9	6	69,23%	9	6	69%
WS 2020/2021	31	19	20	15	64,52%	21	15	67,74%	21	15	68%
SS 2020	14	11	8	8	57,14%	10	8	71,43%	11	9	79%
WS 2019/2020	31	21	15	11	48,39%	17	12	54,84%	19	13	61%
SS 2019	26	17	8	4	30,77%	15	10	57,69%	16	11	62%
WS 2018/2019	20	15	13	9	65,00%	15	11	75,00%	18	13	90%
Insgesamt	169	117	71	51		87	62		94	67	

Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend		Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
WS 2022/2023	0	5	1	0	0
SS 2022	4	18	4	0	0
WS 2021/2022	2	9	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	2	18	5	0	0
WS 2020/2021	0	9	1	0	0
SS 2020	1	12	0	0	0
WS 2019/2020	0	3	1	0	0
SS 2019	2	18	2	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
Insgesamt	9	93	13	0	0

1.2 "Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Keine, da Konzeptakkreditierung.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.03.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	17.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	14.11.2023 – 15.11.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulverwaltung, QM, Präsidium, Lehrende (Profs. und Lehrbeauftragte), Studierende, Alumni
	Bibliothek, Seminar- und Vorlesungsräume, stud. Arbeitsräume, Computerarbeitsplätze, tech. Labore

2.1 "Management" (M.A.)

Erstakkreditiert am:	Von 27.09.2012 bis 30.09.2017
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2017 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur	
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.2 "Healthcare Management & Leadership" (MBA)

Erstakkreditiert am:	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch durch Agentur	
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).				
Akkreditierungsverfah- ren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)				
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat				
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts				
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien				
Internes Akkreditie- rungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich- inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.				
MRVO	Musterrechtsverordnung				
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien				
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.				
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag				

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehrund Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO Zurück zum Gutachten